

# RS Vwgh 1988/3/14 86/15/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

BAO §34;

GebG 1957 §33 TP18;

WGG 1979;

## Rechtssatz

Daß die im vorliegenden Fall zur Zahlung einer Rechtsgebühr nach § 33 TP 18 GebG 1957 herangezogene WohnungseigentumsbauGmbH den Status der Gemeinnützigkeit besitzt, rechtfertigt keine Befreiung von der genannten Rechtsgebühr, da mit der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft (iSd §§ 34 ff BAO bzw iS der Bestimmungen des WGG) keineswegs eine generelle Gebührenfreiheit verbunden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986150098.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)